



Reglement

Material-, Boots- und Trockenplatzmiete der YCA-Jugend

1 Kurs-Mietboote

- 1.1 Schiffszuteilung
- 1.2 Teilnehmer:innen an YCA Kursen
- 1.3 Eltern der Teilnehmenden

2 Exklusiv-Mietboote

- 2.1 Gesuch
- 2.2 Mietvertrag
- 2.3 Allgemeine Mietbedingungen

3 Trockenplätze

- 3.1 Gesuch
- 3.2 Untermietvertrag
- 3.3 Allgemeine Mietbedingungen

1 Kurs-Mietboote

1.1 Schiffszuteilung

- Teilnehmer:innen an Kursen des YCA haben die Möglichkeit, ein geeignetes Trainingsboot zu mieten.
- Die Zuteilung der Boote erfolgt durch das YCA-Jugend Leitungsteam unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Ambitionen der Kursteilnehmer.
- Anfänger:innen werden in der Regel keine fixen Boote für die ganze Saison zugeteilt.
- Die Zuteilung der Boote erfolgt entsprechend dem Trainingsfortschritt und kann jederzeit durch das Leitungsteam geändert werden.
- Die vermessenen Boote werden vorzugsweise an die regatta-interessierten Segler:innen vermietet. Bedingung dafür ist, dass pro Jahr mindestens 3-4 auswärtige Regatten gesegelt werden und an den regionalen Trainingswochenenden teilgenommen wird.
- Über die Schiffszuteilung der Regatta-Boote entscheidet das Leitungsteam auf Grund von Können (Stichwort „Champion“), Erfahrung („Senior“), zwischenmenschlichem Engagement („Vorbild“) sowie Integrationsfähigkeit in die Kursgruppe („Teamplayer“).

1.2 Teilnehmer:innen an YCA Kursen

- Teilnehmende an Kursen des YCA, welche ein Jugendboot des YCA für eine Saison mieten, dürfen dieses auch ausserhalb der offiziellen Trainings benutzen. Nicht volljährige Teilnehmende dürfen dies jedoch nur unter Aufsicht des erziehungsberechtigten Erwachsenen. Die Benutzung erfolgt in diesem Falle auf eigene Verantwortung. Ist damit ein Standortwechsel des Bootes (z. B. für Ferien) verbunden, ist dafür vorzeitig die ausdrückliche Bewilligung des Bereichsleiters einzuholen.



- Die vermieteten Jugendboote können durch den YCA jederzeit nach Rücksprache mit den Mieterinnen bzw. Mietern auch für andere Zwecke verwendet und Dritten ausgeliehen werden.
- Das gemietete Material muss sorgfältig behandelt werden.
- Defektes Material oder Verlust von Material muss der zuständigen Trainerin oder dem zuständigen Trainer sofort nach dem Training mitgeteilt werden.
- Schäden, welche durch unsachgemässe Verwendung verursacht wurden, müssen vom Mieter bzw. der Mieterin bezahlt werden.
- Verlorenes bzw. abhanden gekommenes Material muss durch die Mieterin bzw. den Mieter auf dessen Kosten selbst ersetzt werden.
- Kleinere Reparaturen (Bändsel ersetzen, Slipwagen pumpen, Schrauben anziehen usw.) sind selbständig durchzuführen. Im Zweifelsfalle ist das Trainer:innen-Team anzufragen.
- Das Boot soll nicht nur am offiziellen Putztag, sondern auch während der Saison gepflegt werden.

1.3 Eltern der Teilnehmenden

- Die Kinder und Jugendlichen takeln ihr Boot grundsätzlich selbst auf. Ausnahmeregelungen gelten entsprechend den Altersstufen bzw. der Gruppeneinteilung.
- Die Eltern sind angehalten, ihre Kinder betreffend die obigen Punkte gelegentlich zu kontrollieren.

2 Exklusiv-Mietboote

Für ambitionierte YCA Junior:innen, die aktiv an Trainings des YCA und/oder eines Förderprogrammes und regelmässig an Regatten teilnehmen, besteht die Möglichkeit, spezielle Regattaboote exklusiv zu mieten. Es handelt sich um hochwertige Regattaboote im Neu- oder in einem hervorragenden Zustand.

Die Bereitstellung solcher Boote durch den YCA ist nicht unbeschränkt möglich und benötigt unter Umständen mehrere Monate Vorlaufzeit.

Für die Exklusiv-Miete gelten die Bestimmungen unter Pkt. 1 *Kurs-Mietboote* sinngemäss. Zusätzlich und teilweise in Abweichung zu den Bestimmungen unter Pkt. 1 gilt zudem:

2.1 Gesuch

Für die Zuteilung eines Bootes zur Exklusiv-Miete ist bei der Jugendkommission des YCA ein schriftliches Gesuch einzureichen. Das Gesuch sollte Aussagen machen über:

- Grund für eine Exklusiv-Miete.
- Geplanter Verwendungszweck.
- Geplante Mietdauer.
- Geplanter Standort im Sommer und Winter
- Anzahl geplanter Regattateilnahmen pro Jahr während der Mietdauer
- Anforderungen an das zu mietende Boot.
- Angaben zum Mieter
- Angaben zum Nutzer

Über das Gesuch und das Angebot entscheidet die Jugendkommission.



2.2 Mietvertrag

Über die Exklusiv-Miete wird ein individueller, schriftlicher Mietvertrag zwischen YCA und dem jeweiligen Mieter geschlossen.

2.3 Allgemeine Mietbedingungen

Es gelten die Mietbedingungen im Mietvertrag. Sofern im Mietvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten nachstehende Mietbedingungen.

- Die Miete wird durch die Jugendkommission festgelegt. Sie beträgt in der Regel 20% des Wertes des Bootes pro Jahr.
- Durch den Mieter bzw. die Mieterin ist ein Depot in der Höhe von 2 Saisonmieten bei Vertragsunterzeichnung fällig. Das Depot wird auf das Vereinskonto des YCA eingezahlt.
- Die Exklusiv-Mieten sind jeweils per 1. Januar des Jahres bzw. bei Antritt der Miete fällig.
- Das gemietete Boot steht exklusiv dem im Vertrag bezeichneten Nutzer zur Verfügung. Eine Untervermietung oder Nutzung durch Dritte ist untersagt.
- Das Boot ist durch den Mieter bzw. die Mieterin auf dessen Kosten fachgerecht zu warten und falls nötig auf Kosten der Mieterin oder des Mieters durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb zu reparieren.
- Das Boot muss im Winter an einem frostsicheren, gedeckten Ort eingelagert werden.
- Die gebührende Versicherung der gemieteten Sache, die Schiffszulassung und Schiffsprüfungen sind Sache des Mieters bzw. der Mieterin.
- Das Schiff wird dem Mieter bzw. der Mieterin in einwandfreiem, gewartetem Zustand am vom YCA bezeichneten Ort übergeben. Die Übergabe wird protokolliert.
- Bei Mietende ist die Mietsache in einwandfreiem, gewartetem Zustand am vom YCA bezeichneten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe wird protokolliert.
- Wird die Sache nicht in erwartetem Zustand zurückgegeben, werden notwendige Wartungsarbeiten und Reparaturen durch den YCA auf Kosten des Mieters durchgeführt und mit dem Depot verrechnet.
- Der Mietvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit per Ende eines Monats gekündigt werden, erstmals per im Vertrag festgelegtem Datum. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Jahresmiete wird anteilig nach Monaten abgerechnet. Die Miete endet jedoch frühestens mit Rückgabe der Mietsache in einwandfreiem Zustand (Protokoll).
- Das Depot wird nach erfolgter Rückgabe zur Rückzahlung fällig.

3 Trockenplätze

Die YCA-Jugend mietet bei der Stadt Arbon eine beschränkte Anzahl Trockenplätze für den Clubbedarf.

Diese Trockenplätze sind vorgesehen für (nach Prioritäten):

1. Boote der YCA-Jugend.
2. Sonstiges Material der YCA-Jugend.
3. eine Untervermietung an YCA-Junioren.

Trockenplätze werden nur an YCA-Junioren vermietet, die das dort abgestellte Boot regelmässig und persönlich nutzen.



3.1 Gesuch

Teilnehmer:innen von YCA-Jugendkursen, die während den Kursen ein privates Boot nutzen, können wo vorgesehen ein Gesuch für einen Stellplatz für diese Boote formlos mit dem Anmeldeformular des Kurses stellen.

Alle anderen YCA-Junior:innen stellen ein schriftliches Gesuch an die Jugendkommission des YCA. Das Gesuch sollte Aussagen machen über:

- Angaben zum Mieter
- Angaben zum Nutzer
- Grund für das Gesuch um einen Trockenplatz.
- Angaben zum Boot
 - Grösse, Grösse inkl. Trailer, Masthöhe, Gewicht.
 - Gewünschte Stellfläche (Länge, Breite).
 - Angaben zum Bootseigner.
- Geplanter Verwendungszweck und Häufigkeit der Nutzung.
- Geplante Dauer der Untermiete.
- Geplante Nutzung Sommer und/oder Winter.
- Idee für eine Dienstleistung zugunsten der YCA-Jugend (vergl. auch Pkt. 3.3)

Über das Gesuch und das Angebot entscheidet die Jugendkommission.

Liegen mehrere Gesuche vor, entscheidet die Jugendkommission aufgrund:

- Verwendungszweck des Bootes im Sinne der YCA-Jugendarbeit.
- Nutzen für die YCA-Jugend.
- Eingang des Gesuches.

3.2 Untermietvertrag

Über die Trockenplatz-Untermiete wird ein individueller, schriftlicher Untermietvertrag zwischen YCA und dem jeweiligen Untermieter bzw. der jeweiligen Untermieterin geschlossen.

3.3 Allgemeine Mietbedingungen

Es gelten die Mietbedingungen im Untermietvertrag. Sofern im Untermietvertrag nichts anderes geregelt ist, gelten nachstehende Mietbedingungen.

- Die Reglemente und Erlasse der Stadt Arbon betreffend das Hafengelände sind integraler Bestandteil des Untermietvertrages.
Bestimmungen in diesem Reglement bzw. im Untermietvertrag gehen allfällig abweichenden Regelungen der Stadt Arbon vor.
- Anordnungen und Weisungen des YCA ist unbedingt Folge zu leisten.
- Die Kosten für die Untermiete wird durch die Jugendkommission festgelegt.
Sie beträgt in der Regel die Selbstkosten des YCA pro m² Stellplatzfläche + 10% Verwaltungsaufwand.
- Der Untermieter bzw. die Untermieterin wird in der Regel zu einer konkreten Dienstleistung für die YCA-Jugend verpflichtet. (z. B. Durchführung jährlicher Trainingsevents oder Schnuppertage, Engagement als Trainer oder Hilfstrainer etc.)



- Durch den Untermieter bzw. die Untermieterin ist ein Depot in der Höhe einer Jahresmiete bei Vertragsunterzeichnung fällig. Das Depot wird auf das Vereinskonto des YCA eingezahlt.
- Die Mieten sind jeweils per 1. Januar des Jahres bzw. bei Antritt der Untermiete fällig.
- Der gemietete Stellplatz steht exklusiv dem im Vertrag bezeichneten Nutzer für das festgehaltene Boot zur Verfügung. Eine Untervermietung oder Nutzung durch Dritte ist untersagt. Ein Bootswechsel ist bei der Jugendkommission schriftlich zu beantragen.
- Für den Unterhalt der gemieteten Sache ist die Untermieterin bzw. der Untermieter verantwortlich.
- Für die gebührende Versicherung der auf dem zugeteilten Platz abgestellten Sachen ist der Untermieter bzw. die Untermieterin verantwortlich.
- Bei Ende der Untermiete ist die Mietsache in einwandfreiem und gereinigtem Zustand dem YCA zu übergeben.
- Wird die Sache nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, werden notwendige Arbeiten durch den YCA auf Kosten des Mieters durchgeführt und mit dem Depot verrechnet.
- Der Untermietvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit und ohne Angabe eines Grundes per Ende eines Monats gekündigt werden, erstmals per im Vertrag festgelegtem Datum. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Jahresmiete wird anteilig nach Monaten abgerechnet. Die Untermiete endet jedoch frühestens mit Rückgabe der Mietsache in einwandfreiem Zustand (Protokoll) und spätestens mit Erlöschen des Mietvertrages des YCA mit der Stadt Arbon.
- Die Rückzahlung des Depots wird mit der Rückgabe der Mietsache zur Rückzahlung fällig.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des YCA anlässlich der Sitzung vom 04.03.2024 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.